

### 03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

## Rahmenvertrag

### über die Lieferung von Schutzausrüstung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit,  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn,

– im Folgenden „**Auftraggeber (AG)**“ genannt –

und

*Name und Anschrift des erfolgreichen Bieters gemäß Angebot*

– im Folgenden „**Auftragnehmer (AN)**“ genannt –

– AG und AN werden im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt –

## **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

### **Inhalt**

<b>§ 1 Gegenstand des Vertrages</b> .....	3
<b>§ 2 Vertragsbestandteile</b> .....	3
<b>§ 3 Leistung/Lieferung</b> .....	3
<b>§ 4 Vergütung</b> .....	4
<b>§ 5 Zahlung</b> .....	5
<b>§ 6 Mängelansprüche</b> .....	5
<b>§ 7 Laufzeit des Vertrages/Kündigung aus wichtigem Grund</b> .....	5
<b>§ 8 Schlussbestimmungen</b> .....	6

### **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die wöchentliche Lieferung von ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten und erforderlichenfalls zwischengelagerten FFP2 Atemschutzmasken (Los 1), OP-Masken (Los 2) und/oder Schutzkitteln (Los 3). Art und Umfang des von dem AN wöchentlich zu liefernden und von dem AG abzunehmenden Vertragsprodukts i. S. v. Satz 1 ergeben sich aus dem Angebot des AN (Anlage 2) und dem Zuschlagsschreiben des AG (Anlage 3). Eine Verpflichtung des AG, von FFP2 Atemschutzmasken (Los1) und OP-Masken (Los 2) eine geringere Stückzahl als jeweils 100.000 wöchentlich und von den Schutzkitteln (Los 3) eine geringere Stückzahl als 10.000 wöchentlich abzunehmen, wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- 1.2 Der AG beauftragt den AN zunächst nur, das Vertragsprodukt in dem Umfang gemäß Abs. 1.1 Satz 2 zu liefern. Der AG behält sich vor, bei dem AN zusätzliche Mengen des Vertragsprodukts nach Maßgabe dieses Vertrages abzurufen.

#### **§ 2 Vertragsbestandteile**

- 2.1. Folgende Unterlagen sind in Ergänzung der Regelungen dieses Vertrages Bestandteile des Vertragsverhältnisses:
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a. die Leistungsbeschreibung   | <b>Anlage 1</b> |
| b. das Angebot des AN mit den Liefermengen, Stückpreisen und dem Datum des Lieferbeginns | <b>Anlage 2</b> |
| c. das Zuschlagsschreiben des AG   | <b>Anlage 3</b> |
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem AG ausnahmslos unwirksam. Geschäftsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

#### **§ 3 Leistung/Lieferung**

- 3.1 Die Beschaffenheit des von dem AN zu liefernden Vertragsprodukts wird durch die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher bestimmt. Die Herstellung des Vertragsprodukts an bzw. die Beschaffung des Vertragsprodukts von dem im Angebot des AN (Anlage 2) genannten Produktionsstandort und eine evtl. nachfolgende ausschließliche Zwischenlagerung des Vertragsprodukts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind

### **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

wesentliche Grundlagen dieses Vertrages und gehören zu den Leistungspflichten des AN. Der Produktionsstandort des Angebots (Anlage 2) darf nur durch einen Produktionsstandort in der Bundesrepublik Deutschland sowie darüber hinaus nur dann ersetzt werden, wenn der beabsichtigte Wechsel dem AG in Textform angezeigt worden ist.

- 3.2 Der Termin für den Lieferbeginn ist im Angebot des AN (Anlage 2) festgelegt. Jede Lieferung hat an die Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, Sülzenbrücker Str. 7 in 99192 Nesse-Apfelstädt, während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen; die üblichen Geschäftszeiten sind von dem AN bei der Fiege Logistik Stiftung & Co. KG zu erfragen. Jede Lieferung ist der Fiege Logistik Stiftung & Co. KG in Textform mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen vor dem Liefertermin anzukündigen. Nach dem ersten Liefertermin i. S. d. Satzes 1 hat jede Lieferung spätestens bis zum Freitag jeder Woche zu erfolgen. Die Liefertermine führen nicht zum Bestehen eines absoluten Fixgeschäfts.
- 3.3 Die Lieferung der Produkte erfolgt „frei Haus“ an den in Abs. 3.2 angegebenen Empfänger. Der in Abs. 3.2 angegebene Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 3.4 Der AN hat das zu liefernde Vertragsprodukt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verpacken. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Leistung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über.
- 3.5 Während der Laufzeit des Rahmenvertrags ist der AG berechtigt, die wöchentliche Lieferung zusätzlicher Mengen des Vertragsprodukts zu dem Stückpreis des Angebots (Anlage 2) bei dem AN in Textform abzurufen. An den Abruf ist der AG während eines mit dem Zugang beim AN beginnenden Zeitraums von zwei Wochen gebunden. Die abgerufene wöchentliche Menge ist zu dem Stückpreis des Angebots (Anlage 2) verbindlich beauftragt, wenn der AN dem AG den Abruf innerhalb der Frist des Satz 2 in Textform bestätigt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch für den wirksam bestätigten Abruf.

### **§ 4 Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung richtet sich nach der vom AN gelieferten Menge und dem in dem Angebot des AN (Anlage 2) für das Vertragsprodukt angegebenen Netto-Stückpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung stehende Nebenleistungen und Aufwendungen des AN abgegolten, und zwar vor allem auch alle transportbedingten Kosten einschließlich der ordnungsgemäßen Verpackung. Mit der Vergütung sind auch sämtliche Nebenkosten, die dem AN bei

### **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

seiner Tätigkeit entstehen, abgegolten, wie z. B. Telekommunikations- und Versicherungskosten.

#### **§ 5 Zahlung**

- 5.1 Der AG zahlt die vereinbarte Vergütung bargeldlos binnen einer Woche nach erfolgter Lieferung und Eingang einer den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entsprechenden Rechnung bei der Fiege Logistik Stiftung & Co. KG, Sülzenbrücker Str. 7 in 90192 Nesse-Apfelstädt, auf das von dem AN angegebene Konto.
- 5.2 Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen nicht oder mangelhaft erbrachter Leistungen. Der AN kann sich gegenüber einer berechtigten Rückforderung des AG nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Ist der Zahlungseingang bei dem AG nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang eines Rückforderungsschreibens festzustellen, befindet sich der AN spätestens ab diesem Zeitpunkt mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug und hat an den AG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

#### **§ 6 Mängelansprüche**

- 6.1 Für Sach- und Rechtsmängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Eine Untersuchungs-/Rügeobliegenheit des AG beschränkt sich auf Mängel, die nach der Ablieferung unter äußerlicher Begutachtung offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Rüge/Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Kalendertagen beim AN ein-geht.

#### **§ 7 Laufzeit des Vertrages/Kündigung aus wichtigem Grund**

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung des AG auf das Angebot des AN in Kraft und endet mit Ablauf des 30.12.2021. Die durch eine innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgte Lieferung begründeten Rechte und Pflichten des AG und des AN bestehen auch nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit fort.
- 7.2 Dieser Vertrag ist für den AG und den AN jeweils nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten erklärt werden.

### **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

- 7.3 Der AG ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus einem vom AN zu vertretenden wichtigen Grund zu kündigen, wenn
- der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - abweichend von § 3 Abs. 3.1 dieses Vertrages das Vertragsprodukt nicht ausschließlich an einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Produktionsstandort hergestellt oder nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zwischengelagert wird.
- 7.4 Bei Leistungsstörungen oder Leistungsverzögerungen des AN ist dieser zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Vor Ausübung des Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine Nachfrist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Kündigungsandrohung mit Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits zuvor nach Fristsetzung durch den AG verweigert oder die weitere Leistungserbringung abgelehnt oder aus vertragswidrigen Gründen von Gegenleistungen abhängig gemacht hat.
- 7.5 Nach einer durch ein vertragswidriges Verhalten des AN veranlassten Kündigung ist der AG vor allem berechtigt, die von dem AN zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung noch nicht gelieferten Mengen des Vertragsprodukts zu Lasten des AN durch einen Dritten liefern zu lassen und den AN auf Ersatz der durch die Kündigung entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Textform.
- 8.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn.

### **03\_Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV  
Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung  
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Vertragsdurchführung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 8.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gilt auch, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie es bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.

**Der Vertrag bedarf keiner Unterschrift und wird mit Zuschlagserteilung des AG auf das vom AN abgegebene Angebot geschlossen.**